

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags
im Königreich Sachsen.

1831.

N^o 7.

Dresden

11. April 1831.

Im Verlage der P. G. Hilscher'schen Buchhandlung.

Auszug aus dem Protocolle der allgemeinen Ritterschaft vom 24. März 1831.

(Beschluß.)

Sierher gehören aber alle Domanial-Revenüen, wobei der Billigkeit halber nur vielleicht die in kleinen Posten eingehenden Zinsen und sonstigen Amtsintraden auszunehmen seyn dürften, der Ertrag der Flößen und Holzhöfe, so wie die Fira für indirecte Abgaben, mit Einschluß der Fleisch- und Tranksteuer, welches alles mit Hinzurechnung der Zinsen von Activ-Beständen, mindestens auf 1,300,000 Thlr. sich belaufen dürfte. Eben so würde es den Landes-Cassen eine sehr verminderte Einbuße, den Steuerpflichtigen aber schon einen sehr großen Gewinn gewähren, wenn diesen nur die Entrichtung von Posten unter 16 Gr. in preuß. Courant ohne Aufgeld nachgelassen, von diesem Betrage an aber jede Zahlung nur in Conventionsgeld, oder mit dem festen Aufgeld von 6 Pf. auf 16 Gr. ($3\frac{1}{2}$ Procent) angenommen würde. Bringt man in diesem Falle andererseits den Wegfall des bisherigen Münzverlusts, und den Zinsgewinn von 1,200,000 Thlr. Cassen-Billets wieder in Anschlag; so dürfte sich wahrscheinlich sogar noch ein merklicher Ueberschuß für den Staatshaushalt ergeben. Ganz entschieden aber wird dieß erfreuliche Resultat erreicht werden, wenn, bey Reduction der Staatsausgaben auf preuß. Courant, mit zeitgemäßem durchgreifenden Nachdrucke verfahren wird.

Darf an der Huldvollen Höchsten Bereitwilligkeit, die Zahlung der Civil-Liste und Appanagen künftig in preußischem Courant anzunehmen wohl kaum gezweifelt werden; so sollte doch auch hinsichtlich der Besoldungen und Pensionen die ängstliche Rücksicht auf angebliche Privatgerechtfame einer großartigen Beachtung des öffentlichen Wohls weichen. Ohnehin liegt es ja in der Natur der Sache, daß selbst unbestrittene Befugnisse einer Finanz-Operation nicht entgegenstehen können, mit welcher König und Stände sofort eine Besoldungssteuer von gleicher Höhe, wie die fragliche Differenz, zu verbinden, also den Bediensteten und Pensionärs mit der andern Hand wieder zu nehmen berechtigt seyn würden, was sie solchen, mit der einen, nach der Ansicht mehrerer, zu gewähren haben dürften.

Ohne solchenfalls übrigens die Rücksicht der Billigkeit auf den ärmern Theil der Besoldeten, namentlich auch im Militär, ganz auszuschließen, sollte endlich auch wohl von dem Gemeinfinne und der